

005 MS 2017 - Verfahren vor der VSK - BAT Berlin II vs USV Saalebiber Halle - Entscheidung - Einstellung des Verfahrens

Von:

"Stephan Thiemann"

An:

„USV Halle e.V.“; „SBK FD“; „BA Tempelhof e.V.“; „Andrea Gerdes“

Datum:

09.10.2017 22:20:40

Werte Sportfreund,

nach Gewährung rechtlichen Gehörs und Vorprüfung der Stellungnahmen der Beteiligten ergeben sich für die erkennenden Richter Stephan Thiemann, Dirk Wall, Lars Maibücher und Thomas Löwe hinsichtlich einer

1. möglichen weitergehenden Bestrafung der Spielerin Andrea Gerdes (Verhalten nach Ausspruch der MS I) sowie
2. möglichen Bestrafung des SG BA Tempelhof e.V. wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung des Spieltages (mögliche Verletzung der Veranstalterverantwortung bei Matchstrafen)

keine Anhaltspunkte für einen strafbaren Tatbestand.

Daher stellt die VSK das Verfahren 005 MS 2017 nach § 11 REO (Stand 06.09.2014) ein.

Ich bitte die Beteiligten (USV Halle e.V., Andrea Gerdes, SG BA Tempelhof e.V., SBK FD) den Eingang dieser Entscheidung **bis spätestens Dienstag, 10.10.2017 24.00Uhr** per E-Mail an den Stellvertretenden Vorsitzenden der VSK (Stephan Thiemann, s.thiemann@floorball.de) zu bestätigen.

Begründung:

1. In dem Verhalten der Spielerin Andrea Gerdes nach Ausspruch der Matchstrafe I sieht die erkennende Kammer kein Matchstrafe-würdiges Verhalten.
Nach Ziff. 6.11 SPRGK (Version 2014) muss sich ein mit einer Matchstrafe belegter Spieler/Betreuer sofort in die Kabine begeben. Das Wort "sofort" ist hierbei nach Auffassung der VSK so zu verstehen, dass kein schuldhaftes Zögern vorliegen darf. Hierbei sind immer die Umstände des Einzelfalles zu würdigen.
Aus den Stellungnahmen aller Beteiligten ergibt sich insofern ein stimmiges Bild, als das durch die Spielerin Andrea Gerdes kein schuldhaftes Zögern vorliegt. Denn die Spielerin begab sich nach Ausspruch der Matchstrafe I zum eigenen Wechselbereich, um insbesondere den Kabinenschlüssel zu holen. Anschließend verließ sie den Spielfeldbereich über den ihr bekannten Weg Richtung Kabine. Damit hat die Spielerin alle nötigen Schritte unternommen, um sich entsprechend der Regeln in die Kabine begeben zu können. Hierbei sei angemerkt, dass ein Verbleib bspw. im Kabinengang nicht der regelgerechten Strafumsetzung genügen würde. Daher war das Verhalten der Spielerin, sich zunächst den Kabinenschlüssel zu nehmen um sich auch in der Kabine aufhalten zu können, regelkonform und nicht zu beanstanden.
Daher war das Verfahren nach § 11 REO (Stand 06.09.2014) einzustellen.

Hinsichtlich des ausgesprochenen Matchstrafe I sieht die erkennende Kammer keine Handlungsmöglichkeiten. Dies hängt zum einen an dem fehlenden frist- und formgerichtet eingereichten Protest (§ 12 SPO, Stand 26.01.2017). Zum anderen sind Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter (hierzu zählen auch Entscheidungen über Matchstrafen) grundsätzlich keiner sportgerichtlichen Entscheidungen zugänglich (vgl. § 12 Nr. 3 SPO, Stand 26.01.2017).

2. Aus den o.g. Gründen kann sich auch keine Verletzung der Veranstalterverantwortung des SG BA Tempelhof e.V. ergeben. Daher war auch dieser Verfahrensteil einzustellen.

3. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben, § 16 Satz 2 REO (Stand 06.09.2014).

4. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten gemäß § 19 REO (Stand 06.09.2014) der Rechtsweg zum

geschäftsführenden Vorstand offen. Das Rechtsmittel muss innerhalb von 10 Tagen nach Empfang dieser Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland eingelegt werden (Fristberechnung gemäß § 6 Nr. 3 REO, Stand 06.09.2014). Es ist zu begründen und soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln darstellen. Innerhalb der o.g. Frist ist auch eine Probstgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto von Floorball Deutschland e.V. zu entrichten.

Hinweis:

Die VSK erachtet den vorliegenden Fall als interessantes Fallbeispiel für (Fehl-)Verhalten von Schiedsrichtern und Spielern Daher wird die VSK eine Fallschildung nebst den Stellungnahmen der Beteiligten (in Auszügen und weitestgehend anonymisiert) der RSK zu Schulungszwecken zur Verfügung stellen. Ggf. könnten sich hieraus auch Weisungen an Schiedsrichter ergeben.

Für Rückfragen stehe ich euch gern zur Verfügung.

Beste Grüße,
Stephan Thiemann
Stellv. Vors. d. VSK